

Kirchengesetz zur Veröffentlichung und Wirksamkeit von kirchengesetzlichen Regelungen

Vom 3.5.2011 (ABl.Anhalt 2011 Bd. 1, S. 9f).

§ 1. (1) ¹Kirchengesetze und Verordnungen werden im Amtsblatt der Landeskirche veröffentlicht. ²Sie können daneben auch in einem landeskirchlichen Rundschreiben, auf der Internetseite der Landeskirche oder dem Amtsblatt der EKD bekannt gemacht werden. ³Die Pflicht zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeskirche bleibt davon unberührt.

(2) Verordnungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind auch Regelungen, die auf Grundlage eines Kirchengesetzes oder einer gesetzesvertretenden Verordnung zu deren Durch- oder Ausführung erlassen werden.

(3) Kirchengesetze und Verordnungen werden zu dem darin vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Datum einer Veröffentlichung oder Bekanntmachung nach Abs. 1.

§ 2. (1) Für die Landeskirche geltendes gesamtkirchliches Recht wird im Amtsblatt der EKD bekannt gemacht.

(2) ¹Die Wirksamkeit gesamtkirchlichen Rechtes richtet sich nach den jeweiligen gesamtkirchlichen Regelungen. Soweit eine Zustimmung der Landeskirche erforderlich ist, wird diese durch die Kirchenleitung erteilt. ²Grundlegende gesamtkirchliche Normen legt die Kirchenleitung der Landessynode zur Entscheidung vor. Entsprechendes gilt für einen Widerruf der Zustimmung zur Inkraftsetzung gesamtkirchlichen Rechtes.

(3) ¹Beschlüsse nach Abs. 2 zu gesamtkirchlichem Recht sind nach § 1 Abs. 1 bekannt zu machen. ²§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3. Die Regelungen dieses Kirchengesetzes sind erstmals auf Kirchengesetze und Verordnungen anzuwenden, die nach der 11. Tagung der 22. Legislaturperiode der Landessynode zu veröffentlichen sind.